



# ASOBA

Association of Swiss Office Based Anesthesiologists

Statuten

## I. Name und Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen „Association of Swiss Office Based Anesthesiologists ASOBA“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person.  
Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

### Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des Sekretärs des Vereins.

## II. Ziel und Zweck

### Art. 3

Der Verein „Association of Swiss Office Based Anesthesiologists ASOBA“ bezweckt die Vereinigung und Unterstützung von Anästhesieärztinnen und –ärzten, welche in der Office Based Anesthesia tätig sind, sowie die Erhaltung und Förderung der Patientensicherheit.

Dies umfasst insbesondere:

- a) Fachliche und standespolitische Vertretung innerhalb der Schweizerischen Gesellschaft für Anästhesie und Reanimation SGAR;
- b) Fachliche und standespolitische Vertretung gegenüber anderen Fachgesellschaften, welche mit der Tätigkeit in der Office Based Anesthesia assoziiert sind;
- c) Ständige Überprüfung, Ergänzung, allfällige Korrektur und Neudefinition von bestehenden Standards;
- d) Qualitätssicherung in der Office Based Anesthesia.
- e) Fachliche Kontakte zu ausländischen Organisationen, welche die Office Based Anesthesia pflegen.
- f) Weiter- und Fortbildung im Fachbereich Office Based Anesthesia.

## III. Mitgliedschaft

### Art. 4

Der Verein besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied des Vereins IASOBA kann jede/r Fachärztin und –arzt für Anästhesiologie werden, welche/r in der Office Based Anesthesia tätig und Mitglied der SGAR ist.

Ausserordentliches Mitglied kann jede/r Fachärztin und –arzt für Anästhesiologie werden, welche/r an der Office Based Anesthesia interessiert ist. Ausserordentliche Mitglieder haben ein Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.

Aufnahmegesuche sind schriftlich 3 Monate vor der ordentlichen Generalversammlung (GV) unter Beilage des Anmeldeformulars und eines Curriculum vitae an den Sekretär des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird. Das absolute Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich.

### Art. 5

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag in der Höhe von Fr. 50.-- zu leisten.

### Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt, welcher dem Sekretär schriftlich auf Ende des Kalenderjahres mitzuteilen ist.
- b) Streichung infolge Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung durch den Kassier des Vereins. In einem solchen Fall bedarf es zur Wiederaufnahme der Nachzahlung der ausstehenden Jahresbeiträge.
- c) Ausschluss, der in geheimer Abstimmung durch Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder an einer Generalversammlung beschlossen wird. Ein Ausschlussantrag ist vom Vorstand zu begutachten und vor der Abstimmung allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich vorzulegen. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Verein ist nicht verpflichtet, die Ausschlussgründe anzugeben.
- c) Todesfall

## IV. Organe

### Art. 7

Die Organe des Vereins IG OBA sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

#### a) Die Generalversammlung

### Art. 8

Die Generalversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Monat schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

### Art. 9

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

### Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- d) Wahl der einzelnen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- e) Aufnahme von neuen Mitgliedern;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Behandlung von Anträgen der Mitglieder, die mindestens 3 Monate im Voraus dem Vorstand schriftlich angemeldet und in der Tagesordnung publiziert worden sind.
- h) Bestimmung des Ortes und des Datums der nächsten Generalversammlung;
- i) Änderung der Statuten;
- j) Auflösung des Vereins;
- k) Varia

### Art. 11

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

#### b) Der Vorstand

### Art. 12

Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern:

- a) einem Präsidenten
- b) einem Vizepräsidenten, der zugleich Kassier des Vereins ist
- c) einem Sekretär

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl eines Mitgliedes in den Vorstand ist möglich. Eine Wiederwahl nach Ablauf einer 4-jährigen Sperrfrist ist möglich. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und organisiert die Generalversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

#### **Art. 13**

Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen ein, er leitet die Verhandlungen des Vereins, er vertritt ihn nach aussen, er nimmt an ihn gerichtete Zuschriften entgegen, er führt die rechtsverbindliche Unterschrift. Im Verhinderungsfall übernimmt der Vizepräsident seine Funktion.

#### **Art 14**

Der Sekretär bereitet die Geschäfte und Traktanden der Vorstandssitzungen sowie der Generalversammlung vor. Er verfasst und verschickt die Traktandenliste. Er führt das Protokoll der verschiedenen Sitzungen, er besorgt die Einladungen, die Korrespondenz und die Veröffentlichungen der Verhandlungen auf Weisung des Vereins. Er führt das Mitgliederverzeichnis.

#### **Art 15**

Der Kassier verwaltet das Vermögen des Vereins und zieht die Jahresbeiträge ein. An der Generalversammlung legt er Rechnung über den Stand der Finanzen im vergangenen Geschäftsjahr ab.

### **c) Die Revisionsstelle**

#### **Art.16**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

#### **Art. 17**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Kassier und Vorstand.

#### **Art. 18**

Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

## **V. Das Vereinsvermögen**

#### **Art. 19**

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

#### **Art. 20**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **VI. Statutenänderung und Auflösung**

#### **Art. 21**

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

## Art. 22

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in vorliegender Form an der Gründerversammlung genehmigt.

Fribourg, den 5. November 2004

Der Präsident:

Alex Noser

Der Vizepräsident:

Daniela Centazzo